

chen Klerikern und Kapellänen rekrutierte. Eine Neuerung bei den Urkunden (insgesamt ca. 800 Originale) ist das Aufdrücken eines Siegelrings, den der Herzog neben dem großen und dem Sekretsiegel führte. A. G.

Gerhard Rösch, Studien zu Kanzlei und Urkundenwesen der Bischöfe von Straßburg (1082/84–1162), *MIÖG* 85 (1977) S. 285–315. – Die Untersuchung setzt mit drei Bischofsurkunden des 8. Jh. ein, deren unterschiedliche Schreibervermerke nicht erkennen lassen, ob dahinter wirklich bischöfliche Notare vermutet werden dürfen (zur Datierung der Schrift und besonders dem Schreibernamen sowie den tironischen Noten der Heddo-Urkunde ist A. Bruckner, *Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini* [1949] Nr. 113 [mit Nachtrag S. 541], 166 und 193 heranzuziehen). Da auch im 10. und 11. Jh. die Indizien spärlich bleiben – die Entstehung der wohl noch dem 9. Jh. zuzuweisenden *Formulae Argentinenses* in Straßburg selbst ist keineswegs so sicher, wie R. annimmt (vgl. K. Zeumer, *NA* 8, 480) – legen erst die Urkunden Bischof Ottos (1082/84–1100) ein sicheres Zeugnis für eine geregelte Kanzleitätigkeit ab. Von ihm bis Bischof Burchard (1141–1162) sind 47 Urkunden, darunter 26 Originale, bekannt. Beachtung verdient die Urkunde Bischof Cunos von 1118 für das Domkapitel, da R. in ihr ein eigenhändig geschriebenes Stück des Straßburger Dompropstes und Kanzlers Kaiser Heinrichs V., Bruno von Zollern, sehen zu können meint. Unter Bischof Burchard näherten sich die nur noch in diplomatischer Minuskel geschriebenen Urkunden immer mehr den Königs- und Papsturkunden. Empfängerherausfertigungen, die R. erstmals unter Bischof Cuno (1100–1123/25) feststellen konnte, traten unter Burchard völlig zurück. Ein Kapitel über die bischöflichen Siegel, die von 1061 bis 1162 aufgedrückt, danach auch angehängt wurden, sowie zwei vom Vf. rekonstruierte Urkundenformulare runden die Untersuchung ab. A. G.

Anna Maria Chiavacci Leonardi, La „Monarchia“ di Dante alla luce della „Commedia“, *Studi medievali*, 3^a serie 18, 2 (1977) S. 147–183, versucht, die sich bisweilen widersprechenden Äußerungen in der „Monarchia“ über das Verhältnis von Kaiser und Papst mit Hilfe geeigneter Stellen in der „Commedia“ zu erklären. Danach vertritt Dante eine christliche Staatslehre, in der weltliche und geistliche Gewalt in der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben harmonisch zusammenwirken sollen. Das heilige römische Imperium soll den Frieden wahren und die himmlische Herrschaft Christi repräsentieren; die Kirche soll vor allem die Armut des historischen Jesus Christus verkörpern. H. M. S.

Constantin Fasolt, *The Manuscripts and Editions of William Durant the Younger's „Tractatus de modo generalis concilii celebrandi“*, *Annuario Historiae Conciliorum* 10 (1978) S. 290–309, weist für den anlässlich des Konzils von Vienne (1311/12) entstandenen Traktat zehn meist unvollständige Hss. nach und erörtert die Frage, ob ein weiteres Exemplar an der avignonesischen Kurie vorhanden war. Ihre hauptsächliche Wirkung erreichte die Schrift aber jedenfalls erst im 15. Jh., dem sämtliche erhaltenen Textzeugen entstammen. Mehrere Drucke aus dem 16. Jh. (zuerst Lyon 1531), durchweg nach ungewisser Vorlage, wären durch eine neue Ausgabe zu ersetzen. R. S.